



# Weisung EAZW

Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 (Stand: 28. Oktober 2025)

## **Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ausländischer Staatsangehöriger und ausländischer Staaten im schweizerischen Personenstandsregister**

## **Staatsangehörigkeit von Ausländern und Bezeichnung ausländischer Staaten**

Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen,  
gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ausländischer Staatsangehöriger</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtliche Bedeutung der Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit	4
2.2	Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Urkunden	4
2.3	Übertragung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit aus dem Familienregister	5
2.4	Feststellung der Staatsangehörigkeit des in der Schweiz geborenen ausländischen Kindes	6
2.5	Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit	6
2.6	Änderung der Bezeichnung der ausländischen Staatsangehörigkeit	7
<b>3</b>	<b>Sonderfälle</b>	<b>7</b>
3.1	Unklare oder unbekannte Herkunft	7
3.2	Abgebrochene Beziehung zum Heimatstaat	7
3.3	Anerkannte Flüchtlinge	8
3.4	Staatenlosigkeit	8
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
4.1	<b>Aktualisierung bereits erfasster Personen</b>	<b>9</b>
4.2	<b>Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neue ZStV gültig ab 01.01.2011.

<b>Änderung per 27. Oktober 2025</b>	<b>NEU</b>
Ganze Weisung	Anpassung der Artikel an die neue ZStV gültig ab 11.11.2024.

## 1 Allgemeines

Gestützt auf Artikel 8a Buchstabe g ZStV<sup>1</sup> sind im schweizerischen Personenstandsregister auch die Angaben über die ausländischen Staatsangehörigkeiten einer Person zu führen. Mit Infostar NG (New Generation) wurde ausserdem die Möglichkeit geschaffen, neben dem oder den Schweizer Heimatort/en zusätzlich die ausländischen Staatsangehörigkeiten ins Register aufzunehmen und zu führen.

## 2 Bezeichnung der Staatsangehörigkeit ausländischer Staatsangehöriger

### 2.1 Rechtliche Bedeutung der Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, zu dem die Staatsangehörigkeit in Frage steht (Art. 22 IPRG<sup>2</sup>). Jeder Staat bestimmt somit selbständig, unter welchen Voraussetzungen eine Zugehörigkeit zu ihm entsteht oder untergeht.

Bei der Angabe, dass eine Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, handelt es sich deshalb nicht um eine beurkundete Tatsache im Sinne von Artikel 8 ZStV; vielmehr wird in Artikel 8a Buchstabe g explizit festgehalten, dass die betreffende Information im Personenstandsregister als nicht beurkundete Angabe geführt wird. Damit wird an der bisherigen Praxis festgehalten, wonach der Angabe der ausländischen Staatsangehörigkeit **keine Beweiskraft** im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 ZGB zukommt. Sie dient vielmehr der **Identifizierung** und hat in diesem Zusammenhang **Indiziencharakter**. Zudem hilft sie bei der Prüfung von Optionsrechten sowie bei der Erfüllung staatsvertraglicher Meldepflichten gegenüber anderen Staaten, so insbesondere im Rahmen der Abkommen mit Deutschland<sup>3</sup>, Italien<sup>4</sup> und Österreich<sup>5</sup>, aber auch der Todesmeldung gemäss Artikel 37 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>6</sup>.

Aus dem Umstand, dass es sich bei der ausländischen Staatsangehörigkeit um eine nicht beurkundete Tatsache handelt, ergibt sich, dass für deren Eintragung **nicht die gleichen Anforderungen bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität** erfüllt sein müssen, wie sie für die Angaben einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers über den Personenstand in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c ZStV vorgesehen sind.

### 2.2 Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Urkunden

Ausländische Staaten sind im Personenstandsregister gemäss der vom Bund geführten **Liste der Staatenbezeichnungen** aufzunehmen (Art. 26 Abs. 2 ZStV).

---

<sup>1</sup> Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, SR 211.112.2.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht SR 291.

<sup>3</sup> Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland; SR 0.211.112.413.6.

<sup>4</sup> Vereinbarung vom 16. November 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik; SR 0.211.112.445.4.

<sup>5</sup> Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich; SR 0.211.112.416.3.

<sup>6</sup> Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen SR 0.191.02.

Die regelmässig aktualisierte Liste ist abrufbar auf der Internetseite der Bundeskanzlei<sup>7</sup>. Entsprechend ist auch die Bezeichnung ausländischer Staaten auf den Zivilstandsurkunden vorzunehmen. Somit ist beispielsweise für die Türkei im Personenstandsregister und auf sämtlichen Zivilstandsurkunden die amtssprachliche Bezeichnung «*Türkei*» und nicht die auf den diplomatischen Verkehr beschränkte türkische Bezeichnung «*Türkiye*» zu verwenden. Massgebend ist dabei stets die auf der genannten Liste angegebene Kurzform und nicht die dort geführte offizielle Bezeichnung (nicht «*Bundesrepublik Deutschland*», nur «*Deutschland*»).

Wo umstritten ist, welchem Staat ein bestimmter Ort zuzuordnen ist, muss die im Personenstandsregister (und den Zivilstandsurkunden) aufzunehmende Angabe **mit der völkerrechtlichen Position der Schweiz übereinstimmen** (Art. 26 Abs. 3 ZStV). Dies hat beispielweise zur Folge, dass bei einem Ort im (von der Schweiz als eigenständigen Staat anerkannten) Kosovo zwingend die Länderangabe «*Kosovo*» anzugeben ist. Dagegen ist bei einem Ort auf der von Russland besetzten Krim weiterhin die Länderangabe «*Ukraine*» zu verwenden, da die russische Besetzung von der Schweiz nicht anerkannt wird.

Massgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung des vom Bundesamt für Statistik geführten **Staaten- und Gebietsschlüssels** (Beispiele für «*Gebiete*» sind Macao oder Hong Kong) für Statistiken, die auf der Internetseite des Bundesamts für Statistik abgerufen werden können<sup>8</sup>. Dort wird etwa der Kosovo als von der Schweiz anerkannter Staat geführt, während die Krim nicht in der Tabelle verzeichnet ist, was bedeutet, dass die ursprüngliche Zugehörigkeit zur Ukraine weiterhin gilt. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit, steht das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW für Rückfragen zur Verfügung.

Die ausländischen Ortsbezeichnungen sind gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b ZStV entsprechend den vorgelegten Ausweisen aufzunehmen. Dabei sind allfällige **Sonderzeichen**, die mit dem Standardzeichensatz nach Artikel 80 ZStV abgebildet werden können, zwingend zu übernehmen.

### 2.3 Übertragung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit aus dem Familienregister

Anlässlich der Übertragung der Daten über den Personenstand in das Personenstandsregister (Rückerfassung) wird die ausländische Staatsangehörigkeit einer Person mit der im Zeitpunkt der Rückerfassung **aktuellen im Beurkundungssystem hinterlegten Bezeichnung** erfasst.

Ist der im Familienregister bezeichnete Heimatstaat in mehrere souveränen Staaten zerfallen (z.B. Sowjetunion, Tschechoslowakei, Jugoslawien) und ist nicht bekannt, welchem Nachfolgestaat die Person angehört, ist die **Staatsangehörigkeit** gemäss der historischen Bezeichnung oder, falls dies nicht möglich ist, als «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» zu erfassen.

Vorbehalten bleibt die **Aktualisierung** der Angaben gestützt auf den Nachweis über den Besitz der entsprechenden Staatsangehörigkeit. Die Aktualisierung erfolgt formlos und ist jederzeit möglich.

---

<sup>7</sup> [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Dokumentation > Sprachen > Hilfsmittel für Textredaktion und Übersetzung > Liste der Staatenbezeichnungen

<sup>8</sup> [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Grundlagen und Erhebungen > Staaten und Gebiete

## 2.4 Feststellung der Staatsangehörigkeit des in der Schweiz geborenen ausländischen Kindes

Anlässlich der Beurkundung der **Geburt** oder der **Änderung der Angaben über die Abstammung des Kindes** (Entstehung oder Aufhebung eines Kindesverhältnisses zu einer die Staatsangehörigkeit vermittelnden Person) ist die **Staatsangehörigkeit** des Kindes **festzustellen** und im Personenstandsregister zu bezeichnen. Dies auch dann, wenn ein verbindlicher Nachweis der zuständigen Behörden des Heimatstaates im Zeitpunkt der Beurkundung fehlt. Die Bezeichnung «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» ist – obwohl sie rechtlich korrekt wäre<sup>9</sup> – aus praktischen Gründen (Erfüllung der amtlichen Mitteilungspflicht; Ausschliessung des Schweizer Bürgerrechts) zu vermeiden. Es genügen die auf Erfahrung beruhenden Kenntnisse und allenfalls der Beizug der gesetzlichen Bestimmungen des Heimatstaates; eine Bestätigung durch die zuständige ausländische Behörde muss nicht abgewartet werden.

Erwirbt das Kind durch die mütterliche und die väterliche Abstammung möglicherweise **verschiedene ausländische Staatsangehörigkeiten**, so ist die Staatszugehörigkeit gestützt auf die nachgewiesene Staatsangehörigkeit der Eltern sowie dem massgeblichen Recht über die Weitergabe der Staatsangehörigkeit durch Abstammung in dem Personenstandsregister aufzunehmen. Ist unklar, welches Recht zur Anwendung gelangt, ist auf das Recht desjenigen Staates abzustellen, zu dem die Eltern die engste Beziehung aufweisen und unter das sie allenfalls die Namensführung des Kindes stellen<sup>10</sup>.

## 2.5 Erwerb und Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit

Die **Nachführung** der Angaben über den Heimatstaat fällt in die **Zuständigkeit** des Zivilstandsamtes, dem der Nachweis über den Erwerb, Besitz oder Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit vorgelegt wird (Einbürgerungsurkunde, gültiger ausländischer Ausweis oder Entlassungsurkunde).

Verlangt eine Person die Nachführung der ausländischen Staatsangehörigkeit **unabhängig von einem Ereignis**, ist der Vorgang im Geschäftsfall «*Fortschreibung starten*» zu erfassen.

Erfolgt die **Nachführung anlässlich eines zu beurkundenden Zivilstandsereignisses**, ist das im betreffenden Geschäftsfall im Arbeitsschritt «*Ausländische Staatsangehörigkeit*» festzuhalten.

Sind die Nachweise über die ausländische Staatsangehörigkeit vorhanden, so kann jederzeit die Nachführung der Angaben über die ausländische Staatsangehörigkeit verlangt werden. Die ausländische Staatsangehörigkeit wird lediglich hinzugefügt oder entfernt. Mangels Hoheit über diese Angabe ist darauf zu verzichten, deren Beginn oder Ende festzuhalten.

---

<sup>9</sup> Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Schweizer Behörden, über den Besitz ausländischer Staatsangehörigkeiten zu befinden (Art. 22 IPRG).

<sup>10</sup> Art. 37 Abs. 2 IPRG.

## 2.6 Änderung der Bezeichnung der ausländischen Staatsangehörigkeit

Ändert ein Staat seine **offizielle Bezeichnung**, so wird die im Beurkundungssystem hinterlegte Liste aktualisiert.

Zerfällt der im Personenstandsregister geführte Heimatstaat einer Person in mehrere anerkannte neue Staaten (z.B. der Staat Serbien-Montenegro in die beiden Staaten Serbien und Montenegro und später der Staat Serbien in die zwei neuen Staaten Serbien und Kosovo), kann die Änderung der Angaben über den neuen Heimatstaat nur in Ausnahmefällen ohne Mitwirkung der betroffenen Person erfolgen. Die bisherige **Bezeichnung** der Staatsangehörigkeit einer Person ist beizubehalten, bis geklärt ist, ob und welchem der von der Schweiz anerkannten Nachfolgestaaten sie angehört. Ausnahmsweise kann bis zur Klärung dieser Frage die Bezeichnung «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» im Personenstandsregister geführt werden.

Ein **Beleg** für die Aktualisierung der Angaben über die Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich, wenn es sich bloss um die Änderung der offiziellen Bezeichnung des Heimatstaates handelt. Ist jedoch der Heimatstaat in mehrere Nachfolgestaaten zerfallen, ist ein Nachweis über die Änderung der Staatszugehörigkeit als Beleg aufzubewahren (z.B. Kopie des Reisedokumentes).

## 3 Sonderfälle

### 3.1 Unklare oder unbekannte Herkunft

Muss eine ausländische **Person ohne Ausweisdokumente** der Heimatbehörden mit unklarer oder unbekannter Herkunft in das Personenstandsregister aufgenommen werden, ist ihre Staatsangehörigkeit ausnahmsweise und vorläufig als «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» ohne erläuternde Zusatzangabe zu bezeichnen. Sobald der Nachweis über die ausländische Staatsangehörigkeit erbracht wird, ist die Angabe auf Antrag oder von Amtes wegen nachzuführen.

Die Nachführung fällt in die **Zuständigkeit des Zivilstandsamtes**, dem der Nachweis vorgelegt wird (ohne Mitwirkung der Aufsichtsbehörde). Sie erfolgt im Geschäftsfall «*Fortschreibung starten*».

### 3.2 Abgebrochene Beziehung zum Heimatstaat

Auch wenn das Verhältnis der betroffenen Person zu den Heimatbehörden angeblich gestört und die Erneuerung der Ausweisdokumente nicht möglich, unzumutbar oder aus zivilstandsamtlicher Sicht unnötig ist (z.B. Asylgesuch, Militärdienstverweigerung, Einbürgerungsverfahren), sind die **Angaben** über die Staatsangehörigkeit **gemäss den Ausweisdokumenten**, deren Gültigkeit abgelaufen ist, ohne erläuternden Zusatz in das Personenstandsregister aufzunehmen.

### 3.3 Anerkannte Flüchtlinge

Das Personenstandsregister gibt keine Auskunft darüber, ob eine Person in der Schweiz oder in einem anderen Land als Flüchtling anerkannt oder ob ihr dieser Status wieder entzogen worden ist.

Als **Flüchtling** anerkannte Personen sind mit der **Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes** zu bezeichnen, ohne dass Ausweisdokumente dieses Staates vorliegen. Da es sich bei der ausländischen Staatsangehörigkeit um eine nicht beurkundete Angabe handelt, ist keine Erklärung nach Artikel 41 Absatz 1 ZGB entgegenzunehmen.

Grundsätzlich ist vielmehr auf die Angabe im vom Staatssekretariat für Migration SEM ausgestellten Reisedokument abzustellen. Ist die Staatsangehörigkeit unklar, kann sie ausnahmsweise als «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» bezeichnet werden.

Anerkannte Flüchtlinge haben bei der Aufnahme in das Personenstandsregister sowie jedes Mal anlässlich einer Amtshandlung oder Beurkundung eines Zivilstandsereignisses den Asylentscheid des Aufnahmestaates oder den gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951<sup>11</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgestellten Reiseausweis<sup>12</sup> vorzulegen. Die vorgelegten Dokumente bilden die Grundlage für die amtliche Mitteilung an das SEM<sup>13</sup>.

### 3.4 Staatenlosigkeit

Eine in das Personenstandsregister aufzunehmende Person darf nur dann als «*Staatenlos*» bezeichnet werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>14</sup> erfüllt. Sie hat einen **Reiseausweis für Staatenlose** gemäss Artikel 28 dieses Übereinkommens oder einen entsprechenden Entscheid des SEM vorzuweisen.

In der Schweiz ist das SEM allein zuständig für die Feststellung der Staatenlosigkeit<sup>15</sup>. Personen, die sich im Sinne des oben genannten Übereinkommens als staatenlos betrachten, müssen einen Antrag auf Anerkennung dieses Status stellen. Ohne eine Verwaltungsentscheidung des SEM darf die Staatenlosigkeit daher unter keinen Umständen in das Zivilstandsregister eingetragen werden. Ohne formelle Entscheidung des SEM muss der Personenstand der betroffenen Person als «*Staatsangehörigkeit ungeklärt*» eingetragen werden.

Die Bezeichnung «*Staatenlos*» für ein in der Schweiz geborenes Kind ist nur dann zulässig, wenn sowohl die Mutter als auch der Vater des Kindes diesen Status nachweisen. Für staatenlose Kinder besteht ein Recht auf erleichterte Einbürgerung durch den Bund<sup>16</sup>.

---

<sup>11</sup> SR 0.142.30; in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955.

<sup>12</sup> Art. 2 Bst. a der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen, SR 143.5.

<sup>13</sup> Art. 51 Abs. 1 ZStV.

<sup>14</sup> SR 0.142.40; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Oktober 1972.

<sup>15</sup> Art. 14 der Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, SR 172.213.1

<sup>16</sup> Art. 23 BÜG

Können keine Ausweisdokumente vorgelegt werden oder ist ihre Gültigkeit abgelaufen, darf daraus nicht abgeleitet werden, dass die betroffene Person staatenlos ist.

Der Entscheid über die Staatenlosigkeit einer Person fällt nicht in die Zuständigkeit der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten, der Gerichte oder der kommunalen und kantonalen Verwaltungs- und Justizbehörden.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **4.1 Aktualisierung bereits erfasster Personen**

Die mit Infostar New Generation neu eingeführte Möglichkeit, nebst dem Heimatort ebenfalls eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten einzutragen, zieht **keine Pflicht zur systematischen Überprüfung und allenfalls Aktualisierung der Staatsangehörigkeiten aller bereits im Personenstandsregister erfassten Personen** nach sich. Die Zivilstandsbehörden haben lediglich bei der Neuerfassung eine Abklärungspflicht, ob die zu erfassende Person mehr als eine Staatsangehörigkeit besitzt.

Ergibt sich anlässlich der Bearbeitung eines Geschäftsfalls, dass eine bereits erfasste Person über eine zusätzliche Staatsangehörigkeit verfügt, ist diese einzutragen, sofern dafür keine zusätzlichen Abklärungen erforderlich sind.

Solche Aktualisierungen sind im Geschäftsfall «*Fortschreibung starten*» oder anlässlich eines Ereignisses **ohne Rückwirkung** auf beurkundete Ereignisse im betreffenden Geschäftsfall im Arbeitsschritt «*Ausländische Staatsangehörigkeit*» vorzunehmen.

### **4.2 Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt am 15. Mai 2025 in Kraft.

**Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW**

David Rüetschi